

## *Bekanntmachung der Eurex Deutschland*

### **Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 02. Juni 2022 die Zwölfte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 13. Juni 2022 in Kraft.

---

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Zwölfte Änderungssatzung zu der  
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom  
03. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. November 2021*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

[...]

## IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

[...]

### 3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

[...]

#### § 38 Mitwirkungspflichten

Jeder Börsenteilnehmer, der unmittelbar über sein ~~Frontend-System~~ Teilnehmerhandelssystem oder Endeingabegerät außerhalb der Bundesrepublik Deutschland am Terminhandel an der Eurex Deutschland teilnimmt, hat – soweit rechtlich zulässig – zu ermöglichen, dass sämtliche außerhalb der Bundesrepublik Deutschland betriebenen ~~Installationen~~ Teilnehmerhandelssysteme und Endeingabegeräte (~~Frontend-System, Eingabegeräte etc.~~) sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Börsenteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der Eurex-Börsenordnung unterzogen werden können. ~~Gleiches gilt, sofern ein Börsenteilnehmer, mittels Eingabegeräten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die an ein in der Bundesrepublik Deutschland installiertes Frontend-System angeschlossen sind, am Terminhandel an der Eurex Deutschland teilnimmt.~~

[...]

## V. Abschnitt Zugang zur Börsen-EDV ~~Handelssystem~~

### 1. Teilabschnitt Technischer Anschluss an die Börsen-EDV ~~das Handelssystem~~

#### § 54 Voraussetzungen

- (1) Die Börsen-EDV sind die für den Handel an der Eurex Deutschland bestimmten EDV-Anlagen, einschließlich aller Hard- und Softwarekomponenten, deren Betrieb im Verantwortungsbereich der Geschäftsführung liegen und die einen Handel an der Eurex Deutschland ermöglichen. ~~Der Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland~~ Die Anbindung an die Börsen-EDV kann sowohl über Internet als auch über eine oder mehrere Standleitungen erfolgen. Die Geschäftsführung ~~Eurex Deutschland~~ kann einen Accesspoint/Übergabepunkt für die Anbindung an die Börsen-EDV ~~das Netzwerk der Eurex Deutschland~~ bestimmen. Die technischen Anforderungen (Hardware, Software, Netzwerkparameter, Netzwerkbereiche, etc.) an die jeweiligen Anbindungsvarianten werden im Einzelnen von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland festgelegt. ~~Für alle Anbindungsvarianten~~

~~an das Handelssystem wird vorausgesetzt, dass durch die Anbindung das System der Eurex Deutschland insbesondere der Handel und das Clearing nicht beeinträchtigt wird.~~ Die Eurex Deutschland kann die von den einzelnen Börsenteilnehmern auf dem Handelssystem der Eurex Deutschland der Börsen-EDV erzeugte Last messen und gegebenenfalls durch technische Maßnahmen begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder aus sonstigen ~~schwerwiegenden~~ Gründen erforderlich ist. Es obliegt jedem Börsenteilnehmer, sicherzustellen, dass er zur Anbindung an die Börsen-EDV das Handelssystem der Eurex Deutschland und zur Durchführung von dem BörsenhandelsHandel und des Clearings an Eurex gemäß der für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften berechtigt ist.

- (2) Die Eurex Deutschland kann sämtliche Hard- und Softwarekomponenten eines Börsenteilnehmers, insbesondere die lokalen Netzwerke und Schnittstellen, die an die Börsen-EDV zum Zwecke der Teilnahme am Börsenhandel angebunden sind und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen („Teilnehmerhandelssystem“) die Konfigurationen und Netzwerkparameter der Börsenteilnehmer jederzeit überprüfen und die Korrektur abweichender Werte verlangen. Bei erforderlichen Änderungen muss der Börsenteilnehmer in der von der Eurex Deutschland vorgegebenen Zeit seine Teilnehmerhandelssystem und die Endeingabegeräte -Frontend-Installation entsprechend den Vorgaben der Eurex Deutschland auf den geforderten technischen Stand bringen. Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der Eurex Deutschland verpflichtet, der Eurex Deutschland jederzeit für technische Überprüfungen den Zugriff auf das Teilnehmerhandelssystem und die Endeingabegeräte sowie die von ihnen zur Anbindung an die Börsen-EDV das Handelssystem der Eurex Deutschland eingesetzte technische Infrastruktur sowie und Zutritt zu den Handelsräumen zu ermöglichen. Dies gilt nicht soweit kundenrelevante Daten betroffen sind.

## § 55 **Anschluss von Teilnehmer-Frontend-Installationenhandelssystemen**

- (1) ~~Alle Standorte mit Teilnehmerhandelssysteme-Frontend-Installationen müssen,~~ soweit diese nicht für den Notfall oder zwecks Teilnahme an technischen Simulationen eingesetzt werden, müssen grundsätzlich in den Handelsräumen Geschäftsräumen des Börsenteilnehmers installiert sein und sollten zur Erhöhung der Ausfallsicherheit redundant ausgelegt werden.
- (2) Der Börsenteilnehmer ist selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zur Börsen-EDV m Handelssystem der Eurex Deutschland nutzt und hat eine dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung des Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte-Frontend-Installationen liegt liegen im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers.
- (23) Die Geschäftsführung ~~der Eurex Deutschland~~ kann nach vorheriger Anzeige eines Börsenteilnehmers oder eines Antragstellers auf Börsenzulassung die Installation und den Betrieb eines Teilnehmerhandelssystems und der Endeingabegeräte-

~~Frontend-Installation~~ in den Geschäftsräumen eines Dritten gestatten, wenn die Geltung und Einhaltung der Bestimmungen des Regelwerkes der Eurex Deutschland und der ergänzenden Bestimmungen, insbesondere auch durch den Dritten, gewährleistet ist. Von dem Börsenteilnehmer oder dem Antragsteller auf Börsenzulassung ist durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten sicherzustellen, dass der Dritte der Eurex Deutschland das Recht einräumt, jederzeit in seinen Geschäftsräumen die Einhaltung der Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb eines ~~Teilnehmerhandelsystems- und der Endeingabegeräte~~ ~~Frontend-Installation~~ zu überprüfen.

(34) Ein Börsenteilnehmer kann den Anschluss mehrerer ~~Teilnehmerhandelsysteme-Frontend-Systeme~~ beantragen. Die Eurex Deutschland kann die Anzahl der von einem Börsenteilnehmer beantragten ~~Teilnehmerhandelsysteme-Frontend-Systeme~~ begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemsicherheit, zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder aus sonstigen Gründen Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist. Soweit ~~Teilnehmerhandelsysteme oder Endeingabegeräte-Frontend-Systeme~~ in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) ~~installiert und~~ betrieben aufgestellt werden, muss die Anbindung an die Börsen-EDV als Handelssystem der Eurex Deutschland zwingend über ein System des Börsenteilnehmers, das ausschließlich für die Anbindung aus den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Puerto Rico) genutzt wird, erfolgen.

(5) Endeingabegeräte sind sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders oder Quotes oder zu der Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht physische Netzwerke des Börsenteilnehmers oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelsystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind. Endeingabegeräte sind aus den Handelsräumen des Börsenteilnehmers heraus zu betreiben. Sie können auch außerhalb der Handelsräume betrieben werden, sofern

a) der Börsenhändler und der Börsenteilnehmer sicherstellen, dass

1. der Zugriff von Endeingabegeräten auf die Börsen-EDV nur aus Staaten gemäß § 33 Abs. 4 erfolgt,
2. über Endeingabegeräte nur die in § 56 genannten Personen unter den in § 56 genannten Voraussetzungen auf die Börsen-EDV zugreifen können,
3. unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das Eingabegerät haben oder dieses einsehen können und

b) der Börsenteilnehmer darüber hinaus sicherstellt, dass

1. wirksame Regelungen, Systeme, Verfahren sowie Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zugriffs auf das Teilnehmerhandelsystem und die Börsen-EDV bestehen,

2. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich Nachweise über die Regelungen, Systeme, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen nach Ziffer 1, insbesondere interne Richtlinien, Anweisungen und Protokolle zur Verfügung gestellt werden sowie
3. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich eine Auflistung aller Personen, die Endeingabegeräte außerhalb der Handelsräume nutzen einschließlich der Adressen, aus denen das Endeingabegerät betrieben wird, zur Verfügung gestellt wird.

(64) Die Bestimmungen des § 33 bleiben unberührt.

## 2. Teilabschnitt **Zugang von Personen zum Handelssystem zur Börsen-EDV**

### § 56 **Beantragung von Zugangscodes**

- (1) Jedem Börsenteilnehmer wird für den Zugang zur ~~Börsen-EDV~~m elektronischen Handelssystem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland mindestens eine Benutzerkennung zugeteilt, die ausschließlich durch diesen Börsenteilnehmer genutzt werden darf. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann mehrere Benutzerkennungen insbesondere dann zuteilen, wenn Börsenteilnehmer unterschiedliche Termingeschäfte gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 1 über mehrere Clearing-Mitglieder abwickeln. In diesem Fall teilt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland eine Benutzerkennung für jedes beauftragte Clearing-Mitglied zu. Auf Basis dieser Benutzerkennung werden dem Börsenteilnehmer auf Antrag persönliche Benutzerkennungen und Passwörter für alle Personen zugewiesen, die Zugang zur ~~Börsen-EDV~~m Handelssystem der Eurex Deutschland erhalten sollen. Die Namen der Personen und die jeweiligen Benutzerkennungen sind der Geschäftsführung der Eurex Deutschland mitzuteilen. Die Börsenteilnehmer und die Inhaber der Benutzerkennungen sind verpflichtet, der Eurex Deutschland alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Den Zugang zur ~~Börsen-EDV~~m elektronischen Handelssystem können Börsenhändler, sowie weitere, die Börsen-EDV~~das elektronische Handelssystem~~ nutzende Personen (z.B. Backoffice-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte) erhalten. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die Börsen-EDV nutzen.
- (3) Die Nutzung der ~~Börsen-EDV~~s Handelssystems der Eurex Deutschland für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.

### 3. Teilabschnitt Technische Anforderungen

#### § 57 Software

- (1) Soweit für die jeweilige Anbindungsvariante an die Börsen-EDV als Handelssystem der Eurex Deutschland erforderlich, veranlasst die Eurex Deutschland, dass den Handelsteilnehmern Anwendungs-Software zur Verfügung gestellt wird. Die Eurex Deutschland benennt die zum Betrieb des Teilnehmerhandelsystems Teilnehmer-Frontend-Installationen jeweils gültigen Versionen der Betriebssystem-Software einschließlich aller notwendigen Komponenten. Es darf nur die auf Veranlassung der Eurex Deutschland aktuell zur Verfügung gestellte Version der Anwendungs-Software benutzt werden und diese darf ohne Zustimmung der Eurex Deutschland weder verändert noch kopiert werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstellung von Kopien der Anwendungs-Software, soweit diese Kopien ausschließlich zur Datensicherung erstellt werden. Jeder Börsenteilnehmer ist für die Installation der Anwendungs-Software auf die den Komponenten seines Teilnehmerhandelsystems-Frontend-Installation verantwortlich.

- (2) [...]

Die Börsenteilnehmer haben sicherzustellen, dass der einer Third-Party-Software zugeordnete individuelle Identifier immer an die Börsen-EDV als Handelssystem mitgesendet wird, wenn die registrierte Third-Party-Software über die programmierbare Schnittstelle mit der Börsen-EDV m Handelssystem der Eurex Deutschland kommuniziert. Sollte die Anbindung von Third-Party-Software an die programmierbare Schnittstelle der Börsen-EDV als Handelssystem Störungen ~~des der Börsen-EDV Handelssystem~~ verursachen, kann die Eurex Deutschland die Anbindung solcher Software mit sofortiger Wirkung untersagen.

[...]

### 4. Teilabschnitt Technischer Notfall

#### § 59 Maßnahmen bei technischen Problemen

- (1) Bei technischen Problemen kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Zugang zur Börsen-EDV m Handelssystem für einen, mehrere oder alle Börsenteilnehmer sperren oder einschränken, unabhängig davon, ob diese bei ihnen selbst oder bei einem, mehreren oder allen Börsenteilnehmern auftreten. Sie kann den Handel fortsetzen oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, obwohl ein oder mehrere Börsenteilnehmer keinen Zugang zur Börsen-EDV m System der Eurex Deutschland haben, wenn nach Auffassung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland ein geordneter Markt fortbesteht beziehungsweise wieder möglich ist.
- (2) Börsenteilnehmer sind verpflichtet, sich über technische Anforderungen und Änderungen mittels der von der Eurex Deutschland zur Verfügung gestellten Medien zu informieren. Die Eurex Deutschland wird, soweit möglich, die Börsenteilnehmer über technische Probleme unverzüglich informieren. Börsenteilnehmer sind im Falle

von technischen Problemen der ~~Börsen-EDVs Handelssysteme der Eurex Deutschland~~ verpflichtet, der Eurex Deutschland beziehungsweise den von der Eurex Deutschland beauftragten Dritten zwecks Störungsbehebung den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen Teilnehmer~~handelsysteme Frontend-Systeme~~ installiert sind oder Endeingabegeräte betrieben werden.

- (3) Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund technischer Probleme setzt die Eurex Deutschland ~~das die Börsen-EDV Handelssystem~~ in einen "Halt-Status", so dass von den Börsenteilnehmern keine Eingaben mehr in ~~das die Börsen-EDV Handelssystem~~ vorgenommen werden können.

[...]

- (6) Falls ~~das die Börsen-EDV Handelssystem der Eurex Deutschland~~ für längere Zeit nicht funktionstüchtig ist, erklärt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland einen technischen Notstand und bestimmen gegebenenfalls alternative Handels- und Clearing-Formen.

- (7) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelsystems ~~Teilnehmer Frontend-Installation~~ oder anderer EDV-Systeme des Börsenteilnehmers oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen des Börsenteilnehmers

[...]

[...]

\*\*\*\*\*

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 13. Juni 2022 in Kraft.

Die vorstehende Zwölfte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 2. Juni 2022 mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 07. Juni 2022 (Az.: III-037-d-04-05-02#015) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

---

Börsenordnung für die Eurex Deutschland

---

---

Eurex01

---

---

Seite 8

---

Frankfurt am Main, den 08. Juni 2022

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters